

Gewalt in Migrationskontexten

—

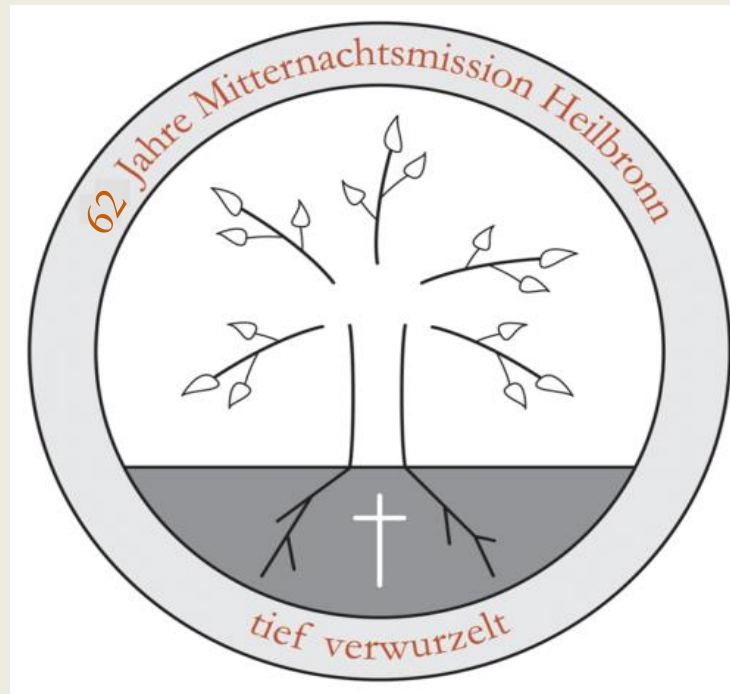
häusliche Gewalt und Zwangsheirat sowie
Menschenhandel und Zwangsprostitution

Mitternachtsmission – seit 1955

Mitternachtsmission
klassik

Frauen- und
Kinderschutzhaus

Südstadtkids



Fachberatungsstelle
für Betroffene von
Menschenhandel

Nordstadtkids

STABIL



Teil A: Häusliche Gewalt und Zwangsheirat

1. Hintergründe

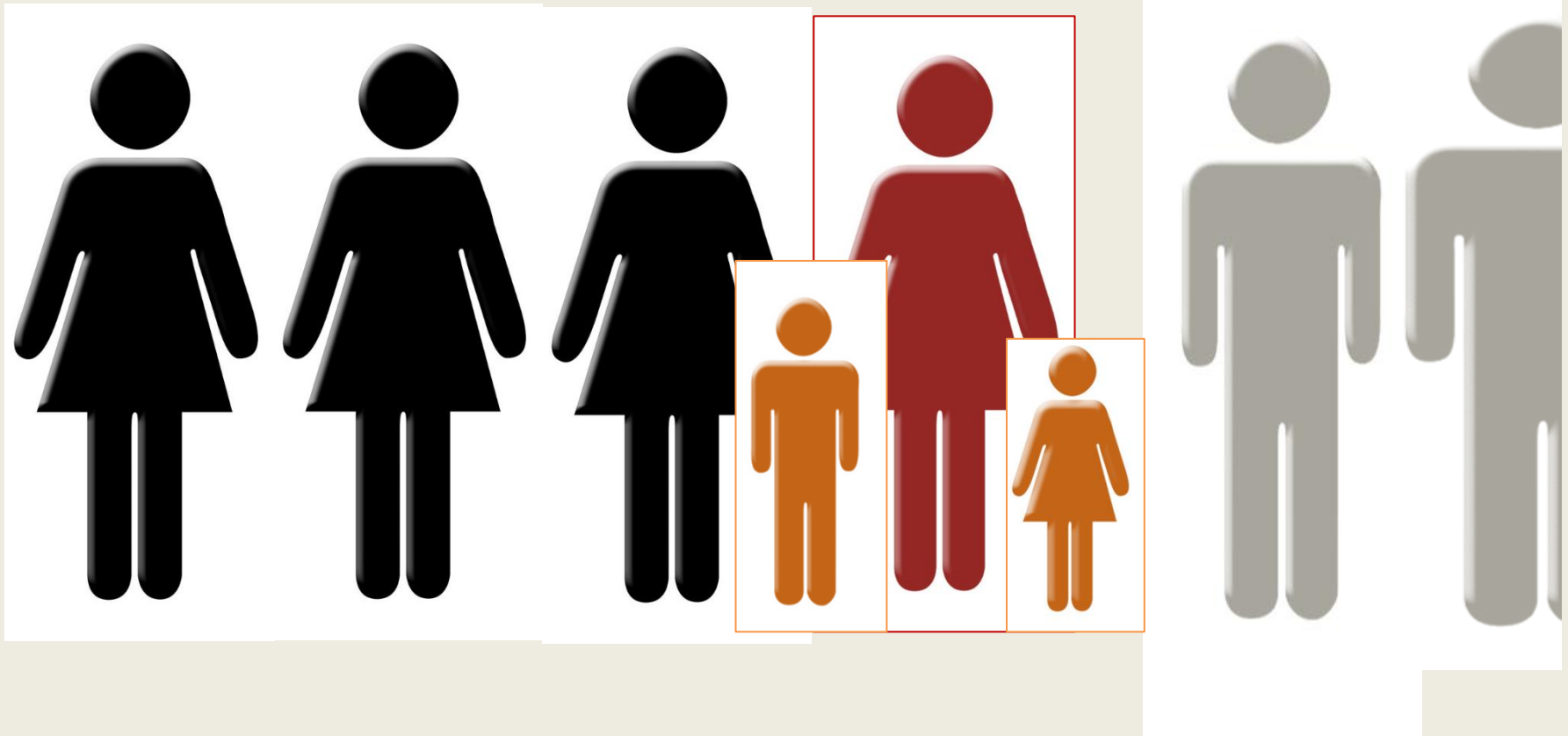


Definition

Der Begriff häusliche Gewalt bezeichnet unabhängig von Tatort und Wohnsitz jegliche Form von Gewalt und Zwang (körperlich, psychisch, sexuell) innerhalb von **Paarbeziehungen** oder **familiären Beziehungen**

- die derzeit bestehen
- die sich in Auflösung befinden
- die aufgelöst sind

Wer ist betroffen?

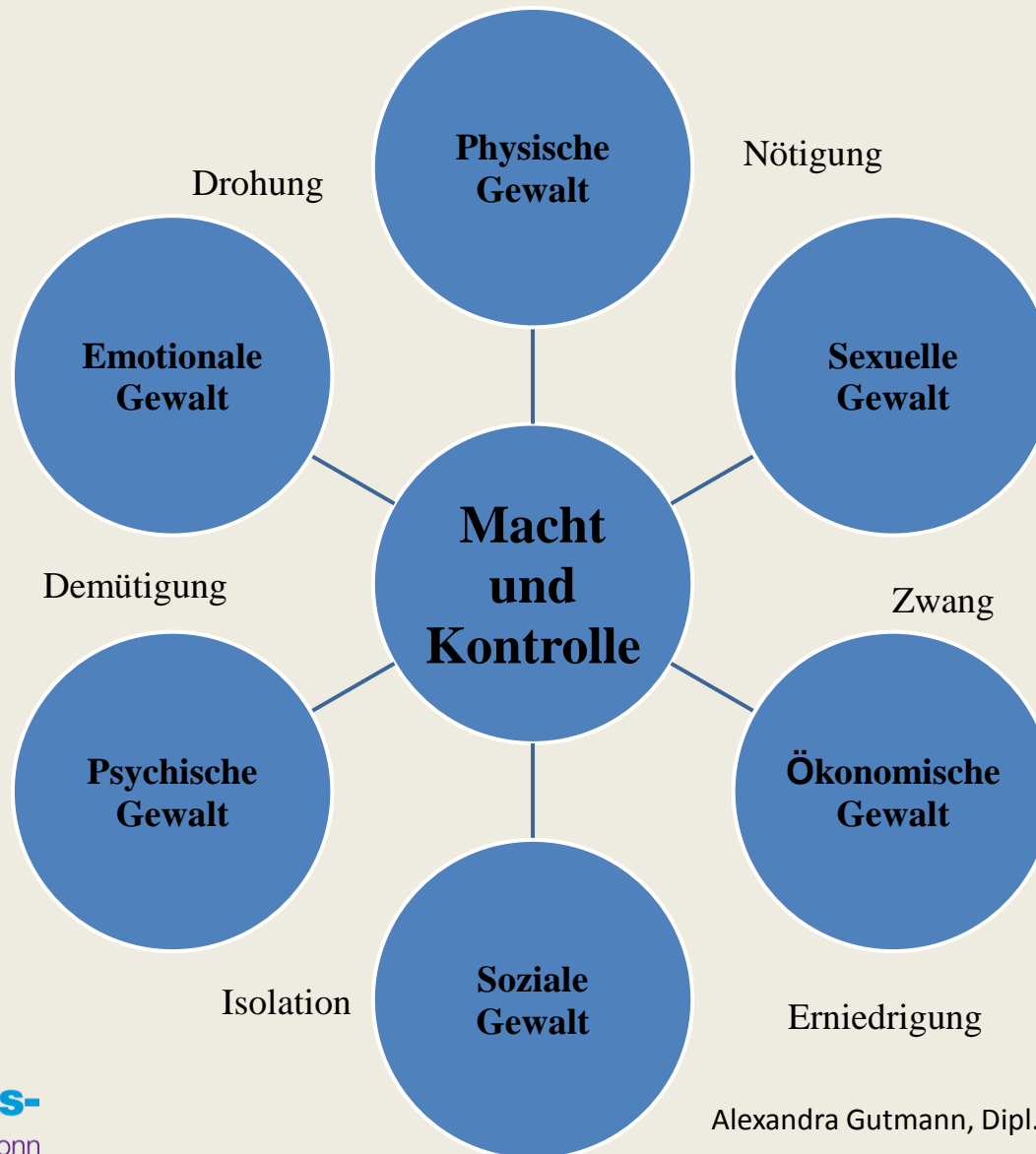


"Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" - Studie des BMFSFJ (2004)

Teil A: Häusliche Gewalt und Zwangsheirat

1. Hintergründe
2. Formen

Formen von Gewalt im Sozialen Nahraum





Definition Zwangsheirat ↔ arrangierte Ehe

Zwangsheirat: Eheschließung gegen den Willen zumindest eines Ehepartners

Arrangierte Ehe: Partnerwahl zwar von außen vorgegeben, aber beide mit der Eheschließung einverstanden

→ Abgrenzung in der Regel schwierig!

Formen von Zwangsheirat

- Zwangsheirat zwischen Deutschen mit Migrationshintergrund oder bereits in Deutschland lebenden Migranten
- Heiratsverschleppung
- ‚Einwanderungsticket‘
- ‚Importehe‘

Kultureller Hintergrund Zwangsheirat/ arrangierte Ehe

- Vorwiegend in islamischen, hinduistischen und jesidischen Gesellschaften, in Einzelfällen auch in buddhistischen und christlichen Gesellschaften
- zum Teil übernimmt Religion die Funktion, bestehende Traditionen zu rechtfertigen
- Daten Region Nord Ba-Wü: v.a. Türkei (auch Kurden), Syrien, Irak, aber auch Sri Lanka, Albanien, Pakistan, Indien, Marokko; in Einzelfällen Griechenland und Süditalien

- Ehen werden von den Familien arrangiert
- Eheschließung innerhalb des Familienkreises wird als vorteilhaft angesehen
 - ähnlicher Bildungsstand und sozialer Status, Einflussmöglichkeiten im Konfliktfall größer
 - Kreuzcousinenehe
- Kriterien: Familiäre und ökonomische Vorteile

Aktuelle Gesetzeslage Zwangsheirat

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948: Art.16,2:

„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Seit 2011: eigenständiger Straftatbestand:

§ 237 StGB Zwangsheirat

*(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft**. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Zahlen Zwangsheirat

- Keine konkreten Daten über Fallzahlen in Deutschland
- Umfrage BMFSFJ 2011 unter türkischen Frauen:
 - 17% fühlten sich zur Heirat gezwungen
 - weitere 25% waren von ihrer Familie nicht nach ihrer Meinung zum Ehepartner gefragt worden
- ca. die Hälfte der von Zwangsheirat Betroffenen oder Bedrohten minderjährig (Studie Ba-Wü)
- Befragung von 830 Beratungsstellen 2008: 3443 Personen nahmen Beratung zum Thema Zwangsheirat in Anspruch, davon 252 Männer (7%)

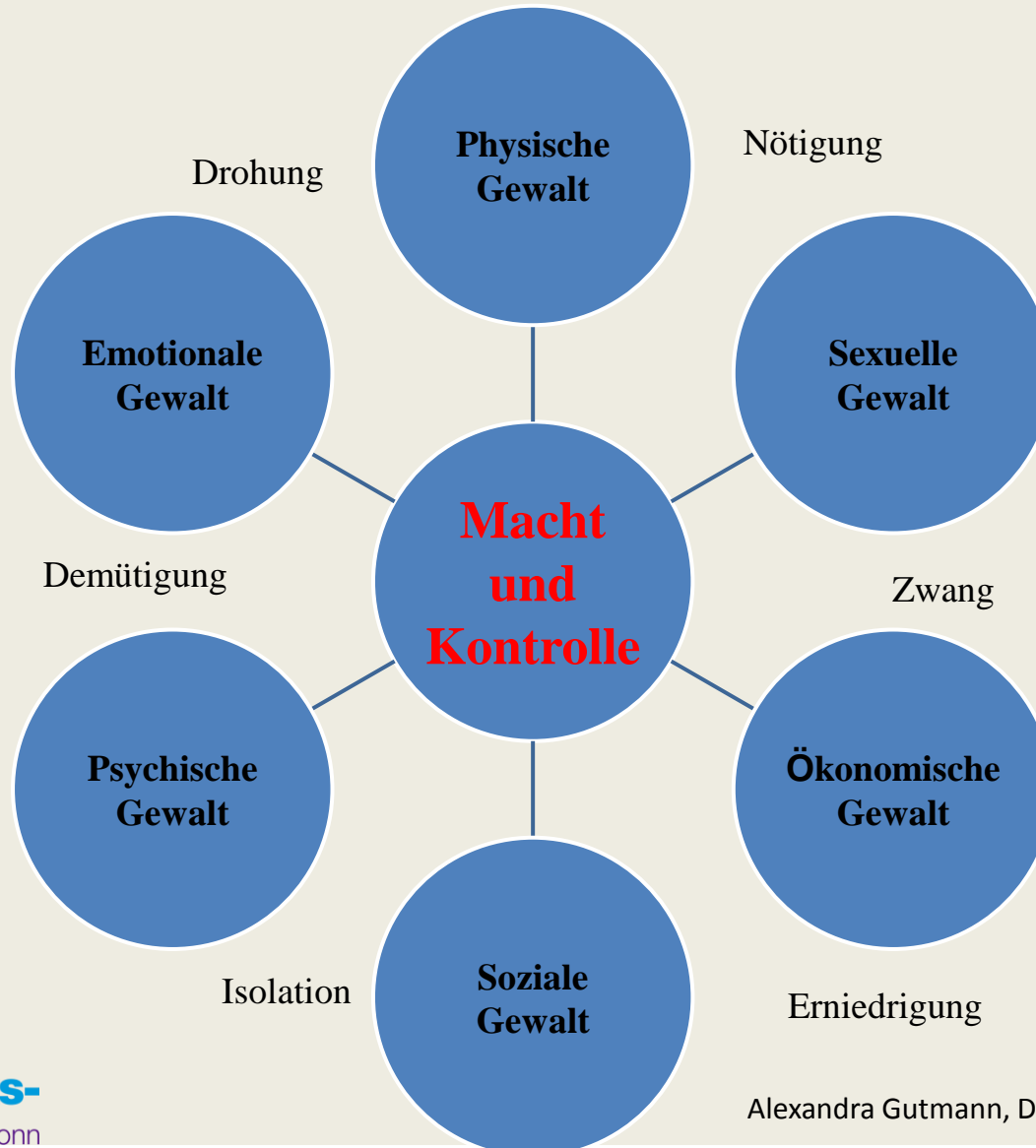
Teil A: Häusliche Gewalt und Zwangsheirat

1. Hintergründe
2. Formen
3. Ursachen

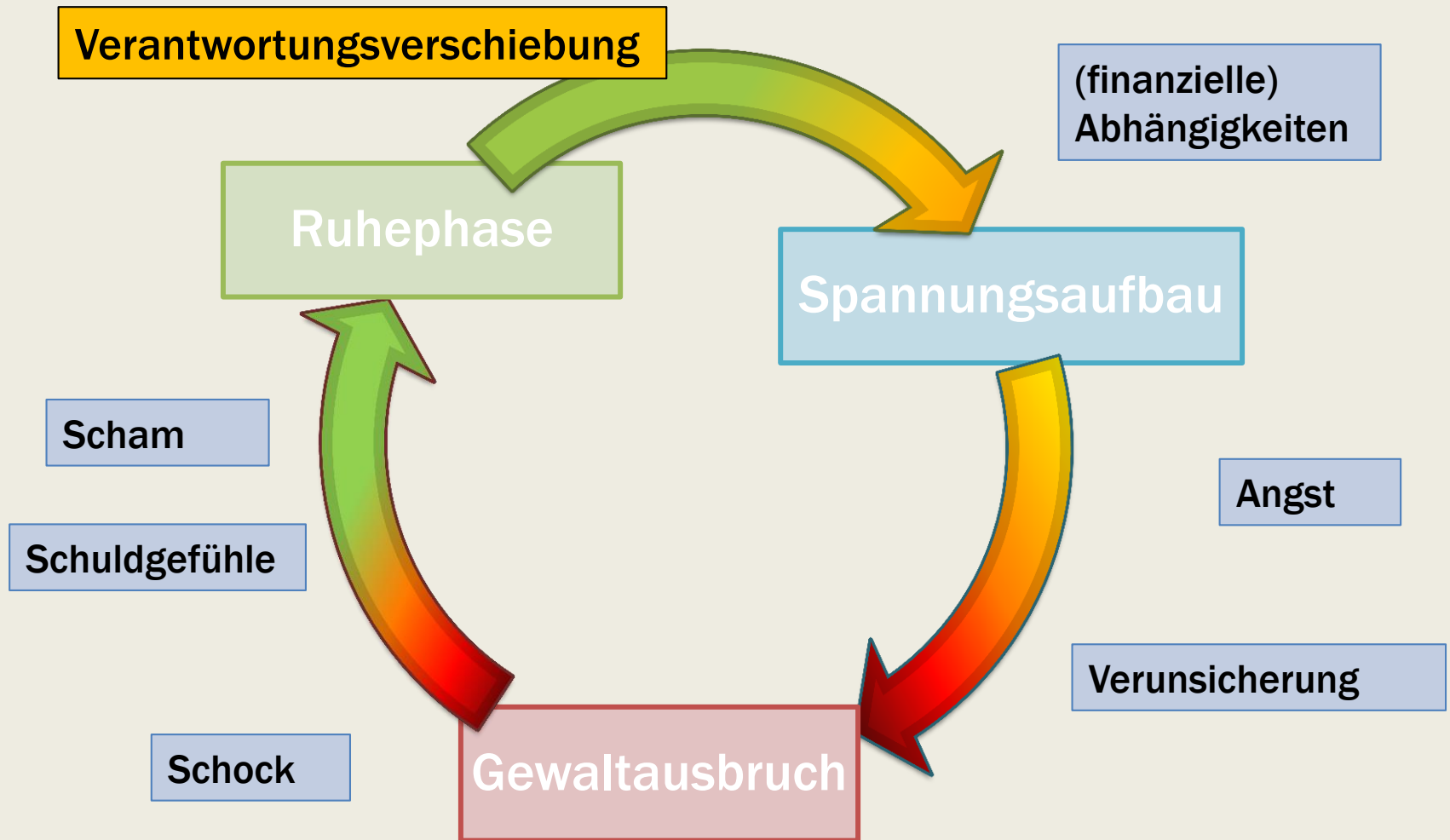
Ursachen häusliche Gewalt

- Unfreiwilligkeit des Zusammenlebens (arrangierte Ehe oder Zwangsheirat)
- Ursachen, die in der Person des Misshandlers liegen
- z.B.
 - Suchtmittelabhängigkeit
 - familiäre Sozialisation zu Gewalt hin
 - kulturelle Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen
 - psychische Erkrankungen
 - verletzlichem Selbstbild/ geringes Selbstwertgefühl
- Sozialstrukturelle Voraussetzungen, die Gewalttätigkeit fördern
- Ursachen, die in der Person des Opfers liegen bzw. Gründe, warum sich die Betroffenen von Häuslicher Gewalt mit der Gewalt abfinden
- z.B.
 - keine, zu geringe oder falsche Kenntnis der Hilfsmöglichkeiten
 - Verweigerung öffentlicher Hilfe
 - schlechte Erfahrungen mit Polizei, Behörden etc.
 - fehlende Unterstützung durch das Umfeld
 - Versuch, den Fortbestand der Ehe um der Kinder willen zu sichern
 - ökonomische Abhängigkeit vom Partner
 - Zweifel an den eigenen Fähigkeiten
 - Gewalterfahrungen in der Kindheit
 - mangelnde Selbsterkennung als Opfer

Ursachen von Gewalt im Sozialen Nahraum



Gewaltkreislauf – Verhängnisvolle Psychodynamik



Teil A: Häusliche Gewalt und Zwangsheirat

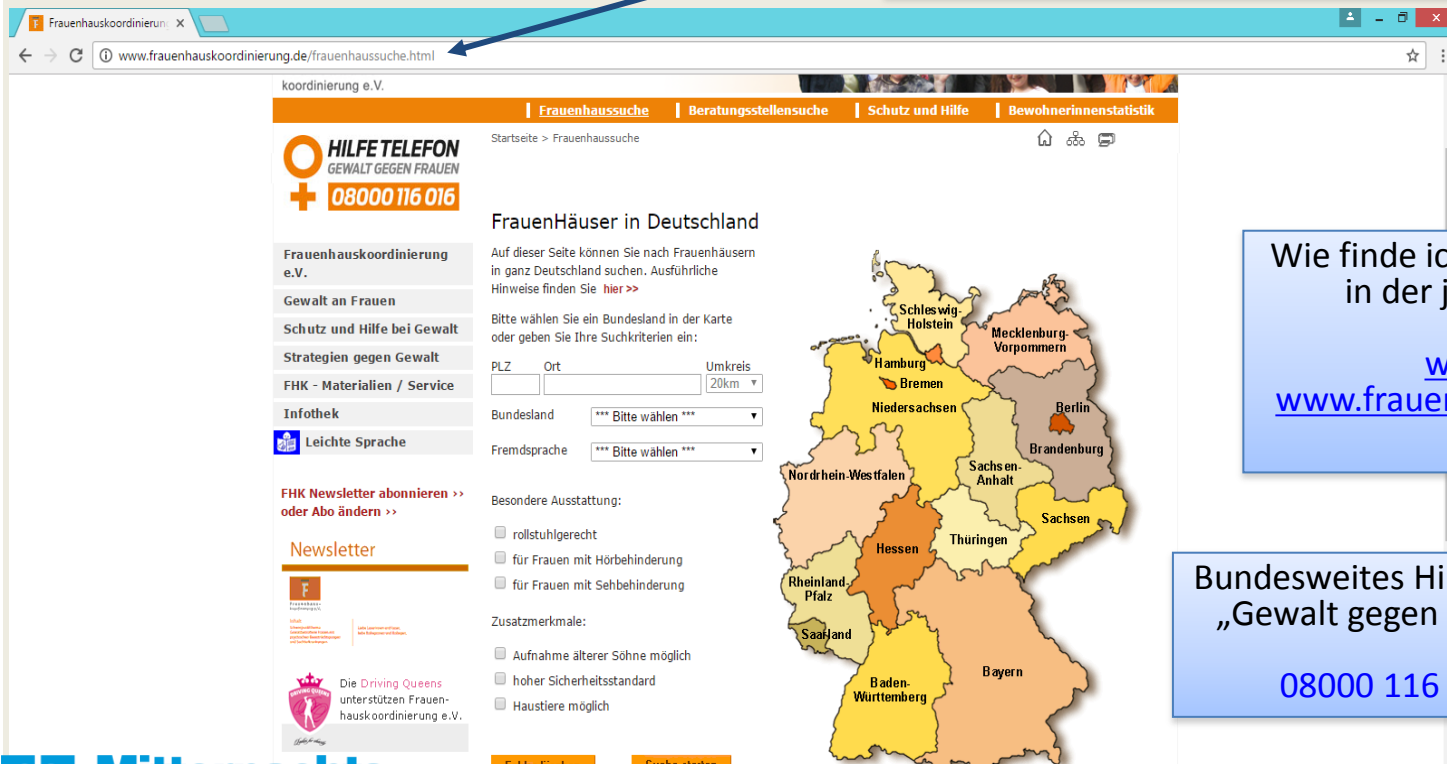
1. Hintergründe
2. Formen
3. Ursachen
4. Hilfe(system)

Hilfesystem bei häuslicher Gewalt

- Fachberatungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt
 - Anlaufstelle für Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Schutzwohnungen, Mädchenzufluchtsorte etc.)
- Polizei (110)
- Helplines

Frauenhaussuche

www.frauenhauskoordinierung.de/frauenhaussuche.html



Wie finde ich Fachberatungsstellen in der jeweiligen Region?

www.dajeb.de
www.frauenhauskoordinierung.de

Bundesweites Hilfetelefon
„Gewalt gegen Frauen“

08000 116 016

Beispiel: Frauen- und Kinderschutzhaus/ Mitternachtsmission Diakonie Heilbronn

- anonymer Ort
- Frauen, die infolge häuslicher Gewalt misshandelt, bedroht oder schutzbedürftig sind, werden (mit ihren Kindern) aufgenommen
- 24h/Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft (Bürozeiten: aus ganz Deutschland; Randzeiten: aus Stadt- und Landkreis Heilbronn)
- Aufnahme umgehend und unbürokratisch
- Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach der individuellen Situation
- die Frauen versorgen sich (und ihre Kinder) selbst
- Nicht aufgenommen werden:
 - akut suchtmittelabhängige Frauen (stoffgebundene Sucht)
 - i.d.R. akut psychisch erkrankte Frauen
 - obdachlose oder nicht-sesshafte Frauen
 - minderjährige misshandelte Frauen



Aussagen von Betroffenen

- *„Nein, ich erlebe keine häusliche Gewalt, ich werde nur ab und zu von meinem Mann geschlagen.“*
- *„Mein Freund ist ein guter, der Alkohol ist schuld. Wegen dem Alkohol würgt er mich manchmal ein bisschen.“*
- *„Normal, dass Frau nicht aussuchen Mann.“*

Herausforderungen

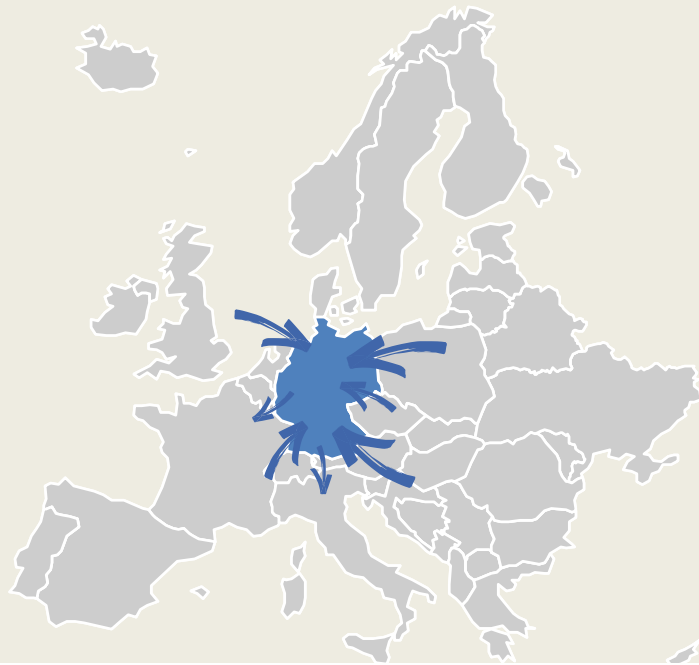
- Sensibilisierung des Opfers für das Opfer-Sein
- Sind Kultursensibilität und Grundgesetz in Einklang zu bringen?
- begrenzte Schutzmöglichkeiten vor der Anerkennung als Flüchtling bzw. als Flüchtling mit Wohnsitzauflagen
- begrenzte Schutzmöglichkeiten mit gemeinsamem Kind
- Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Hilfsmöglichkeiten klar machen
- Entscheidungen der betroffenen Personen respektieren – es gibt keinen „richtigen Weg“
- Schutz steht an erster Stelle und
- Kinderschutz an allererster



Teil B:

Menschenhandel und Zwangsprostitution

Was ist Menschenhandel?



Deutschland ist Ziel-, Transit- und Herkunftsland

Kernelemente des Menschenhandels

ZWANG
TÄUSCHUNG
MACHT
ABHÄNGIGKEIT

HERAUSLÖSEN AUS
VERTRAUTEM SOZIALEM
UND KULTURELLEN
KONTEXT

AUSBEUTERISCHE
ARBEITS- UND
LEBENS-BEDINGUNGEN

Ziel von Menschenhandel

Wirtschaftliche
Ausbeutung von Menschen

Menschenhandel betrifft zahlreiche Bereiche

Zahlreiche Gewerbe sind betroffen.	
	Baugewerbe
	Fleischindustrie
	Spedition & Logistik
	Einfache Pflegetätigkeiten
	Gebäudereinigung
	Haushaltsdienstleistungen
	Hotel- und Gaststättenbetrieb
	Prostitution
	...

- keine lange Einarbeitung/ leicht austauschbares Personal
- keine bis wenig Deutschkenntnisse notwendig
- keine Qualifizierung notwendig
- „mobile Beschäftigte“ = nur vorübergehend im Zielland

Menschenhandel im Strafgesetzbuch

§§232
&
233 StGB

Menschenhandel zum Zwecke der
sexuellen Ausbeutung

Menschenhandel zum Zwecke der
Arbeitsausbeutung

Zwang zur Bettelei

Zwang zu strafbaren Handlungen

Organhandel

Rechtliche Aspekte



§ 232 StGB

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.



Rechtliche Aspekte

§181a Zuhälterei

- Überwachung einer Person, um sie auszubeuten.
Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmaß der Prostitutionsausübung
- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Geldstrafe

Andere Straftaten im Zusammenhang mit der Problematik

- Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften
- Formen von Gewalt (Körperverletzung, Vergewaltigung, Erpressung, Nötigung)

§59 Aufenthaltsgesetz

(7) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann.

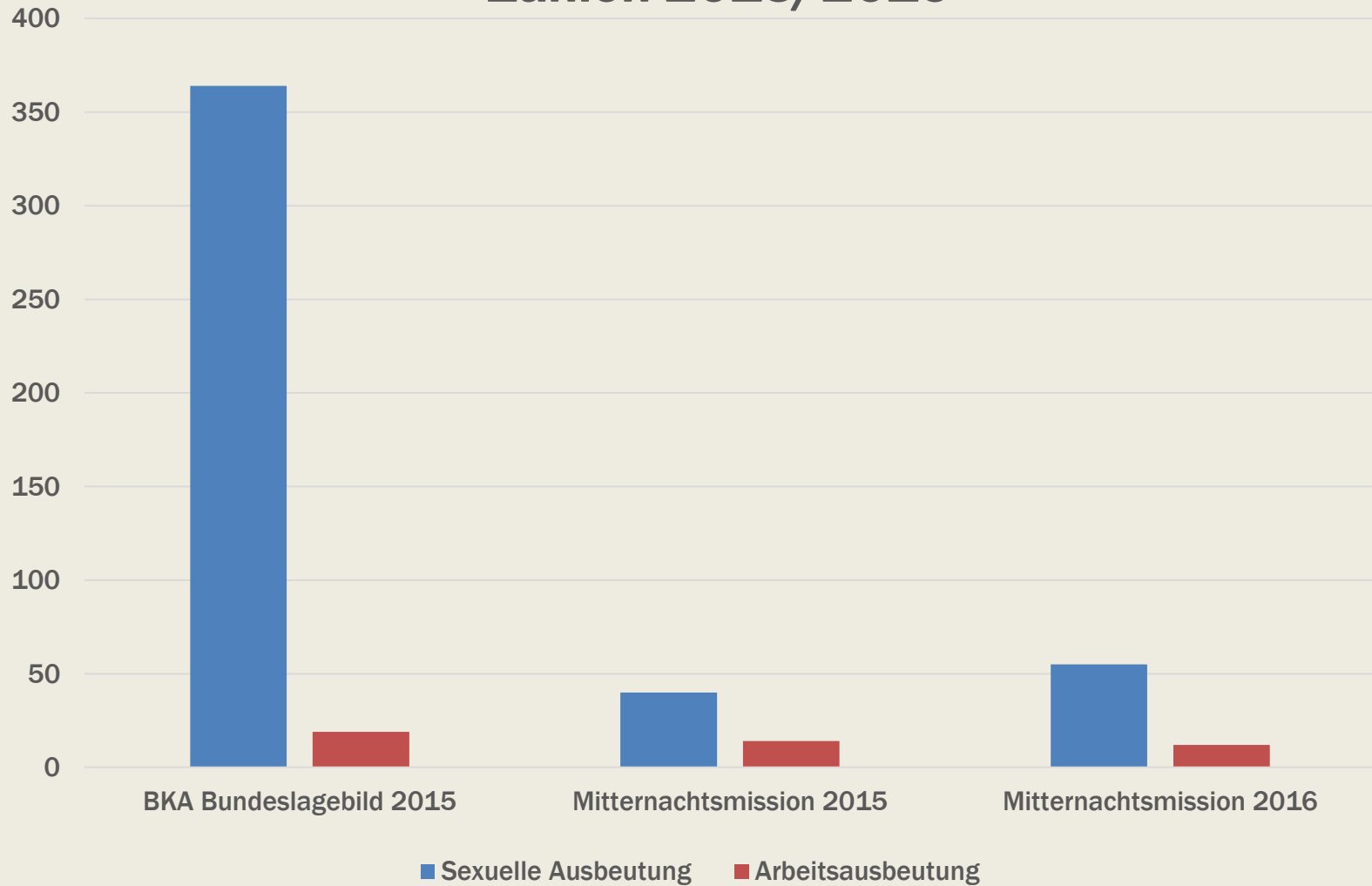
Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate.

Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer **freiwillig** nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

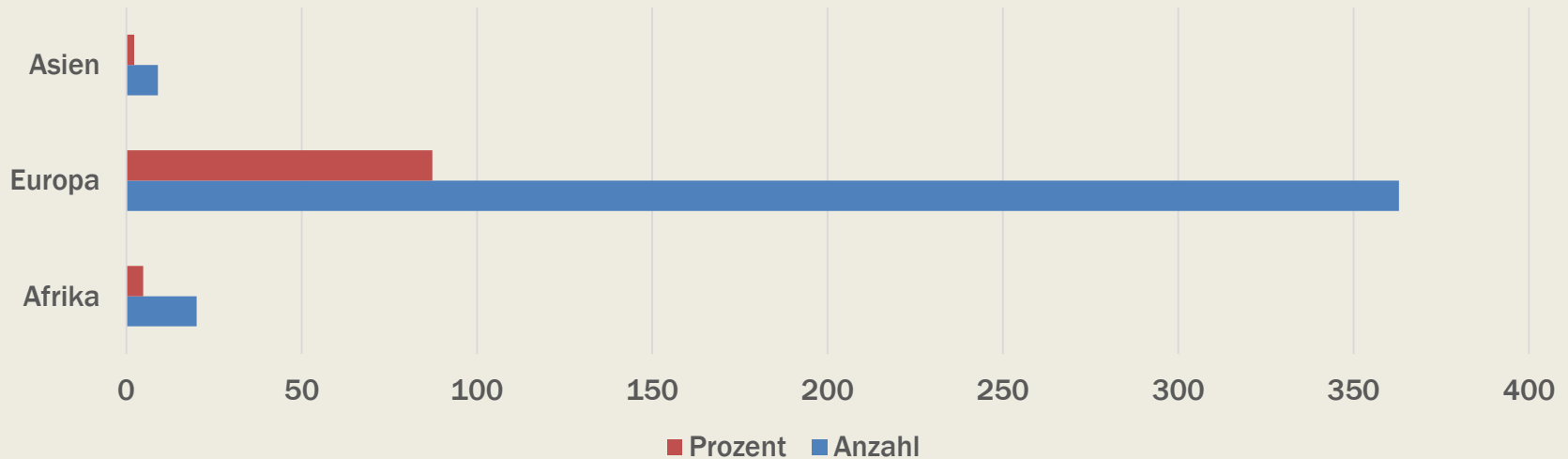
Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.

Zahlen 2015/2016



Bundeslagebild Menschenhandel 2015

Herkunft der Betroffenen



Blick in die Praxis: Menschenhandelsbetroffene im Asylverfahren

- Zunehmende Fallzahlen: Menschenhandel vor, während oder nach der Flucht (*Stand 11/10/16: 75 Frauen in BaWü*)
- Zahlreiche Schulungen zu der Thematik
 - Stärkere Sensibilisierung
 - Identifizierung von Opfern
- Zeitaufwendige Klärung bei geschützter Unterbringung



BEISPIEL: FACHBERATUNGSSTELLE FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL/ MITTERNACHTSMISSION DIAKONIE HEILBRONN

Direkte und persönliche Unterstützung von Betroffenen ist unser Anliegen.

- Wir **begleiten und beraten** Betroffene von Menschenhandel und bieten **Seelsorge** – selbstverständlich auch **anonym**.
- Wir informieren Betroffene zu ihren **Rechten** und helfen bei deren Durchsetzung durch Vermittlung von **spezialisierten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**.
- Wir haben und organisieren **sichere, anonyme und dezentrale Schutzwohnungen** für **Frauen** verteilt in Baden-Württemberg.
- Wir bieten eine **Notversorgung** mit **Lebensmitteln, Kleidung** und benötigten **Hygieneartikeln**.
- Wir vermitteln an **spezialisierte Ärzte und Ärztinnen** zur medizinischen Versorgung von Betroffenen.
- Wir unterstützen bei der **Kontaktaufnahme** und der **Zusammenarbeit** mit **Konsulaten**, der **Polizei** und anderen **Behörden**.
- Wir unterstützen und begleiten Betroffene im **Straf- oder Zivilprozess**.
- Wir bieten **stabilisierende, alltagsstrukturierende Angebote**.
- Wir unterstützen bei der **Perspektivfindung in Deutschland** oder der **Rückreise ins Heimatland** (z.B. Deutschkurse, Praktika, Ausbildung, Arbeitssuche, Wohnungssuche etc.).



24-Stunden-Hotline



Landesweite
Zuständigkeit



Eigene
Schutzunterkünfte